

## REZENSIONEN

*Oliver Lennartz, Erziehung durch  
Jugendschöffen? Eine empirische Untersuchung  
zur Funktion und Stellung der Jugendschöffen im  
Jugendgerichtsverfahren, Kölner Schriften zur  
Kriminologie und Kriminalpolitik Bd. 19, Nomos,  
Baden-Baden 2016, 384 Seiten*

Das Buch stützt sich auf eine rechtswissenschaftliche Dissertation. Der Autor hat sie auf Anregung des verstorbenen Jugendstrafrechtsexperten Michael Walter, betreut von dessen Schüler und Nachfolger auf dem Kölner kriminologischen Lehrstuhl, Frank Neubacher, durchgeführt.

Bisherige kriminologische Untersuchungen hatten sich zwar wesentlichen Akteuren der Jugendgerichtsbarkeit – namentlich Jugendrichtern und Jugendgerichtshilfen – zugewandt, nur peripher den Jugendschöffen. Diese verdienen jedoch schon deswegen Aufmerksamkeit, weil sie ein nicht zu unterschätzendes Potential bergen, aktiv die Umsetzung des Erziehungsziels im Jugendstrafverfahren mit zu gestalten. Sie wirken bei gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung mit. § 35 JGG erstreckt ihre erzieherische Kompetenz gleichlautend wie die der Richter bei den Jugendgerichten sowie die der Jugendstaatsanwälte (§ 37 JGG) dadurch, dass sie „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen“. Bekanntlich sind es bloße Soll-Vorschriften, die zu obligatorischen Voraussetzungen anzuheben bislang vor allem wegen praktischer Bedenken gesetzgeberisch nicht durchgesetzt werden konnte. Während das bei Justizjuristen noch nachvollziehbar erscheint angesichts des Anspruchs, jederzeit überall einsetzbare Funktionsträger zu haben – fragwürdiges Leitbild des All-Round-Juristen –, erscheint es bei Jugendschöffen nicht plausibel, es sei denn, man könnte anderenfalls nicht genügend Interessenten gewinnen. Doch dürfte es hinreichend Frauen und Männer geben, die für solche Ehrenämter infrage kommen.

Die Arbeit analysiert im ersten Teil Funktion und Stellung der Jugendschöffen in der Rechtsentwicklung und im geltenden JGG (S. 33-118); im zweiten Teil wird die empirische Untersuchung dargelegt nach ihrer Einbettung in bisherige Forschung, methodischer Anlage und Durch-

führung (S. 119-162); die Untersuchungsergebnisse werden im dritten Teil aufbereitet (S. 163-301); der vierte Teil zieht kriminalpolitische Konsequenzen, die in ein abgewandeltes Konzept des Jugendschöffenwesens münden (S. 313-348). Sein Hauptaugenmerk richtet der Autor dabei im Sinne der Mitwirkung von Jugendschöffen an der Verwirklichung des Erziehungsziels auf die „Funktion der erzieherischen Qualifikation“, die „Auswahl“ und die „Kommunikation“ der Jugendschöffen.

Die empirische Studie beleuchtet das Wirken von Jugendschöffen aus zwei Perspektiven: der von Jugendschöffen und der von Berufsjugendrichtern. Insgesamt gibt es etwa 700 Jugendrichterstellen und 12.000 Jugendschöffen. Je ein Jugendschöffe und eine Jugendschöffin wirken in Jugendschöffengerichtssachen neben dem Jugendrichter mit sowie ebenso viele Jugendschöffen neben drei Berufsrichtern oder einem Berufsrichter in Jugendstrafkammern. Diesen Relationen angemessen sind in der Befragungsstudie 1.115 Jugendschöffen und 147 Berufsjugendrichter in NRW postalisch angeschrieben worden. Der Rücklauf war mit zwei Dritteln bei den Laienrichtern, einem guten Drittel bei den Berufsrichtern hinreichend, vergleichsweise sogar recht gut angesichts eines jeweils etwa 10 Seiten starken, sehr detaillierten, gut strukturierten Fragebogens, den auszufüllen wohl über eine Stunde in Anspruch nehmen dürfte.

Das Gesamtergebnis der Befragung stimmt zuversichtlich: Im Gegensatz wahrscheinlich zu Laienrichtern in der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit und zu Ergebnissen früherer Befragungen in der Jugendgerichtsbarkeit halten Berufsjugendrichter heute die Jugendschöffenbeteiligung ganz überwiegend für sinnvoll. Zentrale Bedeutung wird ihrer fachlichen Mitwirkung in der Beratung bei der Urteilsfindung zugemessen, nicht in der Hauptverhandlung im Gerichtssaal. Die Schöffen selbst, aber auch großenteils die Jugendrichter schätzen ihre Kompetenz positiv ein. Die Kompetenz folgt nach erfragten Kriterien vorwiegend aus der Erfahrung mit eigenen Kindern, aus Beruf und Ehrenamt. Sie ist inzwischen wegen verbesserter Auswahl gestiegen. So will die

Hälfte der Befragten aufgrund eigener Bewerbung gewählt worden sein. Zwar ist der Einfluss politischer Parteien auf die Auswahl immer noch erheblich; er hat sich aber verringert. Gleichwohl sind weiterhin Defizite bei der Umsetzung der Vorgaben des § 35 JGG auszumachen.

Lennartz schlägt ein diskutables neues Konzept der Jugendschöffen als „Jugendfachschöffen“ – „Laien auf juristischer, aber Experten auf erzieherischer Ebene“ – vor, dementsprechend eine Anpassung des § 35 JGG. Erzieherische Qualifikation soll zwingend werden. Dies sei umso dringlicher, als eine entsprechende Regelung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gescheitert sei. Der Parteinfluss bei der Auswahl sei weiter zurückzudrängen. Ein Vorbereitungs- und Fortbildungssystem sei zu etablieren. Auch weil möglicherweise solche Bedingungen den Kreis Geeigneter deutlich einschränken können, schlägt er vor, die Altersgrenzen für Kandidaten nach unten und oben auszuweiten und die Zahl der zugelassenen Amtsperioden zu erhöhen.

Insofern würde der Rezensent ihm weitgehend folgen. Problematisch erscheint indes einmal die theoretische Funktionsbestimmung von Jugendschöffen als Erziehungs-Experten. Zwar ist der Begriff des Experten kein rechtlich definierter; gleichwohl suggeriert er eine über bloße Alltagskompetenz hinaus durch fachspezifische Ausbildung gesteigerte Fachkunde. Die liegt jedoch nicht schon mit erzieherischer Befähigung und Erfahrung vor. Da Berufsjuugendrichter ebenso erzieherisch qualifiziert sein sollen, liegt außerdem grundsätzlich keine der Kompetenz des Richters überlegene erzieherische Kompetenz vor, es sei denn, ein Jugendschöffe wäre zugleich Lehrer oder – wie Jugendgerichtshelfer – Sozialarbeiter. Es kommen also im Falle auch erzieherischer Erfahrung der Berufsrichter zwei gleiche laienhafte erzieherische Kompetenzen zusammen, die einander ergänzen sollen.

Zum anderen erscheint der zusätzliche Vorschlag des Autors problematisch, die Wirksamkeit der Mitarbeit von Jugendschöffen dadurch zu erhöhen, dass ihnen ein Akteneinsichtsrecht gewährt wird. In der Tat ist fehlende Aktenkenntnis oft hinderlich, den Gang der Hauptverhandlung vollauf nachzuvollziehen, zumal, wenn es sich um Verfahren mit vielen Angeklagten, Straftaten, Zeugen handelt. In solchen Fällen könnte vielleicht die – bislang ebenfalls unzulässige – vorherige Mitteilung der Anklageschrift

genügend Transparenz für Jugendschöffen schaffen. Volle Akteneinsicht zu gewähren brächte aber wesentlichen Zeitverlust mit sich; sie setzte voraus, juristische Akten verstehen zu können; sie könnte vor allem die Unvoreingenommenheit der Laienrichter beeinträchtigen, welche ja gerade ein Korrektiv zum Berufsrichter darstellt.

Die Schrift kann allen an der Jugendgerichtsbarkeit theoretisch oder praktisch Interessierten sowie an deren Fortentwicklung Mitwirkenden wichtige Erkenntnisse und Anregungen vermitteln. Eine stilistische Überarbeitung hätte die Freude, den umfangreichen Text zu lesen, erhöht.

Arthur Kreuzer

Kontakt:

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer  
Justus-Liebig-Universität Gießen

*Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen (AK-StVollzG), herausgegeben von Johannes Feest, Wolfgang Lesting und Michael Lindemann, 7. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2017, 1923 Seiten*

Mit dem Erscheinen der 7. Auflage des AK-StVollzG gehen neben wesentlichen inhaltlichen Änderungen auch einige personelle einher. So ist *Michael Lindemann*, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Bielefeld, neben *Johannes Feest*, der das Werk bereits seit der ersten Auflage als Herausgeber/Gesamtredakteur und Autor begleitet, sowie *Wolfgang Lesting*, der seit der 3. Auflage als Autor und seit der 6. Auflage als Herausgeber tätig ist, neu in den Kreis der Herausgeber aufgenommen worden. Als neue Autorinnen und Autoren konnten *Michael Alex* (ehemals Behandlungsgruppenleiter an der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle/Saale), *Elke Bahl* (Geschäftsführerin des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung), *Daniela Böning* (Stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Oldenburg), *Sven-Uwe Burkhardt* (Rechtsanwalt in Dortmund), *Lisa Grüter* (Rechtsanwältin in Dortmund), *Florian Knauer* (Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht) und *Oliver Tolmeinen* (Rechtsanwalt in Hamburg) gewonnen werden. Der Kreis der 23 Autorinnen und Autoren setzt sich daher weiterhin aus Wissenschaftlern und Vollzugsprakti-

kern verschiedener Fachrichtungen (u. a. Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie und Theologie) sowie Richtern und Rechtsanwälten zusammen und ist damit nach wie vor bunt gemischt, was dem interdisziplinären Ansatz der Reihe der Alternativkommentare entspricht. Ein weiterer Personalwechsel betrifft die Person des Rezensenten. Die 3. bis 6. Auflage waren allesamt von *Heinz Cornel* pointiert und fachlich fundiert vorgestellt worden (vgl. zuletzt die Besprechung der 6. Aufl. 2012 in der NK 2012, 119). Ich gebe mein Bestes, an diese Tradition anzuknüpfen.

Die bedeutendste inhaltliche Änderung besteht darin, dass sich die 6. Auflage noch unmittelbar am StVollzG des Bundes orientiert hat und das Landesrecht jeweils nur in einem Annex erwähnte. Nachdem nun in allen 16 Bundesländern eigene Landesstrafvollzugsgesetze in Kraft getreten sind, hielten die Herausgeber eine Orientierung am Bundesrecht zutreffend für „nicht mehr sinnvoll“ (so die Herausgeber im Vorwort). Da in einem Druckwerk jedoch auch nicht 16 Gesetzeswerke parallel zueinander kommentiert werden können, haben die Herausgeber entschieden, den Kommentar in acht Teile zu gliedern, die nun im Folgenden vorzustellen sind. Hierbei lassen sich handbuchartige Darstellungen (Teile I, III, V, VI und VII, zusammen 250 Seiten), Kommentierungen im klassischen Sinne (Teile II und IV, zusammen 951 Seiten) und der Abdruck von Gesetzestexten (Teil VIII, 703 Seiten) unterscheiden.

Teil I (S. 1 bis 10) enthält eine kurze Einleitung, in der die Herausgeber zunächst das Ziel der Kommentierung formulieren, „die großen, verfassungs- und internationalrechtlich (z. B. durch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die European Prison Rules) fundierten Linien aufzuzeigen und gleichzeitig kompetente Auskunft über die für das einzelne Land geltende Rechtslage zu geben.“ Es folgen u. a. lesenswerte Ausführungen zur Auslegung von Strafvollzugsgesetzen und eine Zwischenbilanz zur Erreichung der Ziele der Förderalismusreform.

Teil II (S. 11 bis 841) enthält dann eine Kommentierung im herkömmlichen Sinne. Diese Kommentierung orientiert sich aber nicht mehr am StVollzG und auch nicht an einem bestimmten Landesgesetz, sondern am Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes, der von zehn Bundesländern entworfen und in überarbeiteter Form zuletzt am 27.01.2012 veröffentlicht wor-

den war. Kommentiert wird dann jedoch nicht der Musterentwurf, der eher „als formales Schema“ für die Strukturierung der Erläuterungen dient, sondern es sind die „einzelnen Landesgesetze“, die erläutert werden (so die Herausgeber im Vorwort).

Die Darstellung beginnt stets mit einer Nennung der sich in den Landesgesetzen entsprechenden Normen und der vergleichbaren Vorschrift im StVollzG sowie ggf. sonstiger einschlägiger Vorgaben. Die Landesgesetze sind vollständig in Teil VIII abgedruckt und verweisen ihrerseits für jeden Paragraphen auf die entsprechende Norm des Musterentwurfs, in der sie kommentiert werden. Diese wechselseitige Verweisung und der vollständige Abdruck der Gesetzestexte ermöglichen dem Leser einen schnellen Zugang zu den gesuchten Informationen und eine problemlose Orientierung im Werk.

Auf die Angabe der sich entsprechenden Vorschriften folgt ein Abdruck der Regelung aus dem Musterentwurf, an den sich eine Übersicht über die Kommentierung in Form einer Gliederung anschließt. Die inhaltliche Auseinandersetzung beginnt immer mit einem Überblick über die Rechtslage in den 16 Ländern, bevor dann – orientiert am Musterentwurf – die einzelnen Absätze unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten erläutert werden.

Dem wissenschaftlich interessierten Leser erleichtert dabei die Zusammenstellung der sich entsprechenden und sonst einschlägigen Normen die eigene Arbeit und das erste Ziel der Herausgeber, die großen verbindenden Linien aufzuzeigen, wird vorbildlich umgesetzt. Die Kommentierung der Leitlinien erfolgt auf hohem fachlichem Niveau und unter Einschluss wertvoller praktischer Hinweise.

Das zweite Ziel, alle 16 Landesgesetze „gleichwertig“ (so erneut die Herausgeber im Vorwort) zu erläutern, erweist sich demgegenüber als schwieriger zu erreichen, da die Anzahl der Gesetze mit ihren häufig nur minimalen Unterschieden die Autoren vor enorme Herausforderungen stellt. Es wird in den meisten Fällen ebenso gut erfüllt wie das erste Ziel, aber leider nicht immer.

Will man eine konkrete landesspezifische Frage beantwortet haben, etwa wie es sich auswirkt, dass in § 93 Abs. 2 S. 2 BlnStVollzG nun im Vergleich zum früheren Bundesrecht nicht mehr von „erkennbar Unbeteiligten“, sondern nur noch von „Unbeteiligten“ die Rede ist, werden diese

landesrechtlichen Besonderheiten in der Kommentierung regelmäßig, aber – wie etwa die vorstehende – nicht in jedem Fall angesprochen. Seltenere fehlt bereits der Hinweis auf den Unterschied in der Gesetzesformulierung.

Einso schleichen sich teilweise andere Fehler ein. So heißt es in der Kommentierung zu § 26 Rn. 6, in Berlin und Nordrhein-Westfalen würde sich die Mindestbesuchszeit um eine Stunde verlängern, wenn Kinder unter 21 Jahren zu Besuch kämen, in den einschlägigen Normen heißt es jedoch „*minderjährige Kinder*“ und in der Gesetzesbegründung Berlins wird in Übereinstimmung mit § 2 BGB klargestellt, dass mit „*minderjährig*“ Personen unter 18 Jahren gemeint sind (BlnAbghs-Drs. 17/2442, 215). Vergleichbar findet sich in der Kommentierung zu § 81 Rn. 1 der Hinweis, dass sich „*alle Länder*“ bei der Begriffsbestimmung unmittelbaren Zwanges „*wörtlich an die Formulierungen des § 95 StVollzG (bzw. des damit identischen § 81 ME) gehalten*“ hätten. Schon § 95 StVollzG und § 81 ME entsprechen sich jedoch nicht wörtlich, sondern unterscheiden sich vielmehr in einem wesentlichen Punkt. So ordnete § 95 StVollzG die Reizstoffe den Waffen zu und § 81 ME den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, was nicht nur erheblichen Einfluss auf die Auslegung des Begriffs der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt haben kann (vertiefend *Gerhold/El-Ghazi*, NK 2015, 97). Je nachdem, ob sich die Länder eher am früheren Bundesrecht oder dem Musterentwurf orientiert haben, gelten die Reizstoffe in Baden-Württemberg oder Bayern daher entsprechend als Waffen, in Berlin oder Bremen demgegenüber als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und andere Bundesländer, wie Brandenburg oder Sachsen, erwähnen die Reizstoffe in ihren Vollzugsgesetzen überhaupt nicht. In der Kommentierung werden die Reizstoffe jedoch ausschließlich unter der Überschrift „*Waffen*“ angesprochen und es wird betont, dass „*alle Landesgesetze*“ mit Ausnahme von Niedersachsen die Reizstoffe den Waffen zuzuordnen. Dieses Ergebnis wäre rechtspolitisch mehr als wünschenswert, deckt sich aber leider nicht mit der derzeitigen Gesetzeslage. Die denkbaren Einflüsse der Zuordnung auf die Auslegung konnten vor diesem Hintergrund naturgemäß nicht problematisiert werden.

Nachdem nun jedoch eine praxistaugliche und benutzerfreundliche Form der Kommentierung gefunden worden ist und die Umstrukturierung

Herausgebern und Autoren vieles abverlangt hat, bietet die Folgeauflage die Möglichkeit, die im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten und Leitlinien positiv hervorzuhebende Kommentierung noch stärker auf die verbliebenen Unterschiede zu fokussieren und insbesondere auch Rechtsprechung und Literatur zu den Landesgesetzen in noch größerem Umfang einzuarbeiten. Gerade vor dem Hintergrund immer neuer Änderungen einzelner Vollzugsgesetze wird es jedoch auch künftig eine enorme Herausforderung für die Bearbeiter bedeuten, auf alle 16 Gesetze einzugehen, die Zuordnungen aktuell zu halten und Rechtsprechung und Literatur zu diesen zu systematisieren. Der bemerkenswerte Kraftakt, mit denen die Beteiligten die alte Kommentierung auf das neue Recht umgestellt haben, lässt jedoch keine Zweifel daran aufkommen, dass dies gelingen wird.

Das vollzugliche Datenschutzrecht, das in einigen Ländern im LStVollzG, in anderen aber in eigenen Datenschutzgesetzen geregelt worden ist, wird in Form eines Handbuchs in Teil III (S. 843 bis 894) behandelt, da der Musterentwurf keine entsprechenden Vorschriften kannte, an denen sich die Kommentierung hätte orientieren können. Erneut beginnt die Darstellung mit einer Aufzählung der einschlägigen Vorschriften in den Ländern und im Bund. Sofern sich Regeln im jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetz finden, beinhaltet Teil VIII auch hier entsprechende Verweise auf Teil III. Es folgt die bereits aus der Kommentierung bekannte Übersicht/Gliederung, die die entscheidenden Schlagworte enthält und es dem Leser leicht macht, das gewünschte Thema zu finden.

Behandelt werden von *Goerdeler* nach einer instruktiven Vorbemerkung, in der u. a. die Rechtsprechung des BVerfG zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung referiert wird und wesentliche Besonderheiten des Datenschutzrechts erläutert werden, die allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung einschließlich der Möglichkeit zur Einwilligung und deren Problematik im Vollzug sowie besondere Regelungsbereiche, z. B. die erkenntnisdienliche Behandlung, die Videoüberwachung oder die Datenspeicherung in Akten und Dateien. Als einziger kleiner Kritikpunkt fällt auf, dass das von *Feest/Wegner* in § 26 Rn. 3 kurz angerissene Problem, dass in der Praxis Besucher auf Bitten der Anstalt oftmals durch die örtliche

Polizei darauf überprüft würden, ob polizeiliche Erkenntnisse gegen sie vorlägen, in Rn. 31 ebenfalls nur gestreift wird. Als Leser wünscht man sich hier eine etwas umfassendere Stellungnahme und wechselseitige Bezüge in der Kommentierung.

In Teil IV (S. 895 bis 1014) wird sodann das fortgeltende Bundesrecht in gewohnter Art und Weise kommentiert. Aufbau der Kommentierung und wesentlicher Inhalt entsprechen der 6. Auflage. Sofern es zu gesetzlichen Änderungen gekommen ist (z. B. Neufassung des § 120 Abs. 1 StVollzG), sind diese, der übrigen Kommentierung in Qualität und Umfang entsprechend, eingearbeitet worden. Auch der bereits von *Cornel* lobend erwähnte Exkurs zu den Mustern für Anträge auf gerichtliche Entscheidung ist nach wie vor enthalten.

Der Bearbeitung des Themas Datenschutz entsprechend wird in Teil V (S. 1015 bis 1031) im Anschluss an die Kommentierung des Bundesrechts mit der Frage der sozialrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Gefangenen verfahren. *Grühn* stellt ebenfalls in Form eines Handbuchbeitrags die verschiedenen Versicherungsformen (z. B. Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung oder Krankenversicherung) sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Sozialhilfe vor, erläutert die Stellung der Gefangenen in jeweiliger Hinsicht und begründet seine Forderung, dass die Politik ihr Versprechen, die Gefangenen vollumfänglich in die Sozialversicherungssysteme einzubeziehen, endlich einlösen müsse.

Teil VI des Kommentars (S. 1033 bis 1074) behandelt zwei besondere Vollzugsformen: die Sicherungsverwahrung und die Sozialtherapie. Auch dieses Kapitel ist handbuchartig gestaltet. Die Darstellung zum Sicherungsverwahrungsvollzug von *Feest/Grüter* beginnt mit einem geschichtlichen Überblick über die Sicherungsverwahrung und ihrer Kritik. Dass sich die Gegner der Sicherungsverwahrung, die für die Abschaffung plädieren, zum Beleg ihrer Auffassung auf Mitglieder der sog. „*Kieler Schule*“ würden berufen können, scheint allerdings fraglich. Jedenfalls *Schaffstein* war ein bekannter Anhänger dieses Instituts, weshalb *Daubach* (KJ 2013, 290) ihn gar als „*Vater der Sicherungsverwahrung*“ bezeichnet. *Mayer* und *Hellmer*, die die Sicherungsverwahrung in der Tat ablehnten, waren zwar ab 1947 bzw. ab 1966 Hochschullehrer in

Kiel, jedoch nie Mitglieder der Kieler Schule. Abgesehen davon handelt es sich allerdings um einen gelungenen Überblick.

Anschließend werden die tatsächlichen Vollzugsbedingungen und die geltende Rechtslage zusammenfassend vorgestellt. Naturgemäß kann auf zwanzig Seiten jedoch nicht auf jede Landesnorm und alle Unterschiede im Detail eingegangen werden. Dies gilt vor allem, wenn man bedenkt, dass man dem Sicherungsverwahrungsvollzug auch ein zweites vergleichbar umfangreiches Kommentarwerk widmen können. Es werden daher exemplarisch einige besonders relevante Bereiche wie die Unterbringung oder die Außenkontakte herausgegriffen und die wesentlichen Leitlinien erläutert. In ähnlicher Art und Weise referieren *Rehn/Alex* anschließend über die Sozialtherapie.

Teil VII (S. 1075 bis 1203) ist besonderen Personengruppen gewidmet. Das Kapitel behandelt nacheinander die Stellung ausländischer, drogenabhängiger, weiblicher, zu lebenslanger Haft verurteilter, an einer Behinderung leidender sowie psychisch kranker Gefangener im Vollzug einschließlich rechtlich zu beachtender Besonderheiten. Auf allgemeine vollzugsrechtliche Normen mit Bezug zur jeweiligen Personengruppe, die dennoch stets die erforderliche Beachtung finden, wird jedoch nicht noch einmal kommentierend eingegangen. So sind die disziplinarrechtlichen Konsequenzen der Verweigerung eines Drogenscreenings im Abschnitt der drogenabhängigen Gefangenen ebenso wenig Thema wie die Durchsuchung durch gleichgeschlechtliche Beamte im Abschnitt der weiblichen Gefangenen. Es stehen vielmehr die sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Erkenntnisse sowie die einschlägigen Normen außerhalb der Vollzugsgesetze (z. B. Aufenthaltsgesetz, Mutterchutzgesetz oder Bundesbehindertengleichstellungsgesetz) im Vordergrund, was dem Konzept des Alternativkommentars entspricht und seine besondere Bedeutung neben den stärker normativ geprägten Werken unterstreicht.

In Teil VIII (S. 1205 bis 1907) findet sich schließlich der bereits wiederholt erwähnte vollständige Abdruck aller 16 Strafvollzugsgesetze mit Verweisen auf die jeweiligen Kommentierungen oder Handbuchbeiträge.

Inhalts-, Bearbeiter-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie Sachregister runden das

Gesamtwerk ab und erfüllen ihre Aufgaben tadellos.

In der Gesamtschau ist den Herausgebern und Autoren damit Erstaunliches gelungen. Sie haben die Fülle an Gesetzen und interdisziplinärer Erkenntnis handhabbar gemacht. Die Nutzbarkeit des Werkes ist verblüffend einfach. Man findet das Gesuchte in allen acht Teilen intuitiv und ohne längere Gewöhnungs- oder Einarbeitungsphase. Auch bleibt das Werk der Tradition der Alternativkommentare verpflichtet und enthält für den Nutzer hilfreiche praktische und interdisziplinäre Hilfestellungen. Die kleineren vorstehenden und durch die Umstellung der Kommentierung des Bundesrechts auf eine solche des Landesrechts verbundenen Kritikpunkte fallen im Vergleich mit dem Nutzen, den dieses Werk mit sich bringt, nicht weiter ins Gewicht und werden sich in den Folgeauflagen verlaufen. Praktikern wie Theoretikern kann der neue *Feest/Lesting/Lindemann* daher als unverzichtbares Standardwerk zum Strafvollzug nur empfohlen werden.

*Sönke Gerhold*

Kontakt:

*Prof. Dr. Sönke Gerhold  
Universität Bremen  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Universitätsallee, GW 1  
28359 Bremen  
Telefon: 0421/21866165  
E-Mail: ge\_so@uni-bremen.de*

*Dr. Gabriele Bindel-Kögel, Dr. Kari-Maria Karliczek und Dr. Wolfgang Stangl: Bewältigung von Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung – Täter-Opfer-Ausgleich und Tatausgleich als opferschützende Instrumente, Beltz Verlag, Weinheim Basel 2016, 164 Seiten*

Thema

Die AutorInnen gehen auf der Basis qualitativer Untersuchungsergebnisse der These nach, dass ein strafrechtliches Mediationsverfahren Opfern die Chancen bietet, die erlebte Situation neu zu bewerten und Copingstrategien zu entwickeln, die eine – anderenfalls negative – Beeinflussung ihrer Lebensqualität entgegen wirken. Befragt wurden in 41 Fällen aus Deutschland und Österreich zum einen Opfer zum Erleben der Straftat, deren Folgen und zum Ausgleichsverfahren, zum

anderen die fallbearbeitenden KonfliktvermittlerInnen. Neben diesen 91 Interviews wurden 34 teilnehmende Beobachtungen der ForscherInnen ausgewertet. Die gewonnen Erkenntnisse nutzen die AutorInnen zu einer Typenbildung hinsichtlich verschiedener Tatsituationen. Bezugnehmend darauf zeigen sie schließlich anhand der verschiedenen Phasen eines Vermittlungsverfahrens jeweils förderliche und hinderliche Einflüsse auf Copingprozesse der Opfer auf.

AutorInnen

Dr. Gabriele Bindel-Kögel, seinerzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Camino gGmbH, inzwischen wissenschaftliche Mitarbeiterin der OTH Regensburg

Dr. Kari-Maria Karliczek, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Camino gGmbH Berlin

Dr. Wolfgang Stangl, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien

Entstehungshintergrund

Anknüpfend an die Tradition der Furchtforschung werden erstmals die Opfer und deren Copingprozesse als Teilnehmende an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren in den Fokus genommen. Dadurch soll der Forschungsstand zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland und zum Tatausgleich in Österreich erweitert und ein Beitrag zur Praxisentwicklung geleistet werden. In Richtung des (eher zurückhaltenden) Kooperationspartners Justiz soll ein positives Signal gesetzt und das strafrechtliche Vermittlungsverfahren als opferschützendes Instrument ins Bewusstsein, auch der Politik, gebracht werden.

Aufbau und Inhalt

Nach einer kurzen Einführung in den Täter-Opfer-Ausgleich (Deutschland) und den Tatausgleich (Österreich) als außergerichtliches Schlichtungsverfahren werden zunächst in Kap. 2 Begriffe erläutert, der aktuelle Forschungsstand insbesondere zu Copingstrategien aufgezeigt und das methodische Vorgehen der Untersuchung beschrieben (Kap.3). Kapitel 4 und 5 dienen einer ausführlichen Beschreibung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und des Tatausgleichs in Österreich, ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlagen, des Fallaufkommens und der Verfahrensabläufe. Kernstück bildet die Kategorisie-

rung von Tatsituationen in sechs verschiedenen Typen. Inwieweit durch das Vermittlungsverfahren Einfluss auf Copingprozesse gelegt werden kann wird – differenziert nach den in Kap. 6 gebildeten Typen – in Kapitel 7 dargelegt. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf künftige Herausforderungen.

#### Diskussion und Fazit

Das Buch leistet einen wertvollen und interessanten Beitrag für die Praxisforschung und -entwicklung. Hierzu trägt insbesondere auch die parallele Befassung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und dem Tausgleich bei. Die vergleichende Betrachtung vermag die KonfliktschlichterInnen in Deutschland wie Österreich zur Reflexion ihrer Vorgehensweisen anzuregen. Der hohe Praxiswert ist es auch, der kleinere Ungenauigkeiten in Kapitel 4 (gesetzliche Bedingungen) nicht ins Gewicht fallen lässt. So sensibilisiert die Typenbildung hinsichtlich der Tatsituationen für unterschiedliches Empfinden und Erleben der Opfer. Ob die Tat auf einer Provokation beruht, ihr ein advokatorisches Handeln des Opfers vorausging, das Opfer überrascht wurde oder es zu gar keinen Kontakt mit dem/der Täter/in kam, spielt letztendlich auch für die Erwartungen an den Vermittlungsprozess und die Motive hieran teilzunehmen eine bedeutenden Rolle. Als besondere Situation weisen die AutorInnen dabei inner-

familiäre Konflikte aus. Die vielen, aus der Untersuchung stammenden Beispiele veranschaulichen gut, wie sinnvoll es sein kann insoweit zu differenzieren. In konsequenter Fortführung dessen wird kleinteilig aufgezeigt wie – je nach Tatsituation – in den einzelnen Bearbeitungsschritten eines Vermittlungsverfahrens auf die unterschiedlichen Bedarfe und Erwartungen Rücksicht genommen werden kann und sollte, um die Copingprozesse positiv zu beeinflussen. Dargelegt wird, dass dabei beispielsweise der Inhalt von Anschreiben gleichermaßen von Bedeutung ist wie die Reihenfolge der Redebeiträge. Es bleibt zu hoffen, dass diese wissenschaftlich fundierte Darstellung der Vermittlungsarbeit und ihrer Potenziale gerade auch als opferschützendes und – stärkendes Instrument auch die Kooperationspartner erreicht und zu überzeugen vermag.

*Ulla Törnig*

Rezensiert von Ulla Törnig, Jg. 1967, Dr. jur., seit 2002 Professorin an der Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen, für die Lehrgebiete Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht, (Jugend-) Strafrecht, zuvor Berufserfahrung als Rechtsanwältin, wissenschaftliche Angestellte am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Konfliktschlichterin und seit 1996 Vorsitzende einer Täter-Opfer-Ausgleichs-Einrichtung.